

Rahmensatzung für kirchenmusikalische Gruppen

in der Diözese Münster (nordrhein-westfälischer Teil)¹

Präambel

Gottesdienst ist Dienst Gottes an den Menschen und die Kirchenmusik ist die Kunst, die diesem Geschehen dient. Der Mensch antwortet auf den Zuspruch und Anspruch Gottes mit persönlichem Gebet, mit Lob, Dank und Bitte.

Die Kirchenmusik möchte die Herzen der Menschen für Gottes Gegenwart öffnen, damit sie auf sein Entgegenkommen antworten. Sie hilft, die Herzen für Gott zu bereiten und zu ihm zu erheben. So ist die Kirchenmusik ein Ausdruck lebendig gefeierter Liturgie und damit eine wichtige pastorale Aufgabe.

Die Mitglieder kirchenmusikalischer Gruppen verleben dieses dialogische Geschehen zwischen Gott und Mensch und wirken dadurch mit an der Verkündigung. So sind sie Zeugen Gottes in der Welt.

§ 1 Trägerschaft, Name und Organisation

(1) Kirchenmusikalische Gruppen (dieser allgemeine Begriff steht für Kirchenchöre und andere Chöre sowie Instrumentalgruppen) sind Einrichtungen einer oder mehrerer katholischer Kirchengemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Pflege der Kirchenmusik. Sängerschöre sind z. B. Chorgemeinschaften, (Choral)Scholen, Mädchen- und Knabenchöre, Kinder- und Jugendchöre, Frauen- und Männerchöre, Seniorenchöre, Gospelchöre und Projektchöre. Innerhalb einer Kirchengemeinde können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein. Die Kirchengemeinde ist Träger der kirchenmusikalischen Gruppen.

(2) Der Name einer kirchenmusikalischen Gruppe wird in der Regel durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Pfarreirates und des Kirchenvorstandes festgelegt. Über die Anerkennung eines Chores / einer Instrumentalgruppe als kirchenmusikalische Gruppe entscheidet der Kirchenvorstand der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarreirat unter Einbeziehung des Regionalkantors. Die kirchenmusikalische Gruppe muss die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde erkennen lassen. Bereits bestehende und anerkannte kirchenmusikalische Gruppen behalten bei Inkrafttreten dieser Satzung ihre Anerkennung.

(3) Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse sowie sonstige Änderungen sind dem Bischöflichen Generalvikariat, Referat Kirchenmusik, über den Regionalkantor mitzuteilen.

(4) Die katholischen Kirchengemeinden sind in ihrer Eigenschaft als Träger einer musikalischen Gruppe Mitglieder des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV). Die Verpflichtungen

dem DCV gegenüber ergeben sich aus dessen Satzung. Der DCV ist Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband (ACV).

§ 2 Aufgaben

(1) Die kirchenmusikalische Gruppe versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der römisch-katholischen Kirche. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppe ist die kontinuierliche, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.

(2) Diese umfasst die Pflege und Förderung

- des Gregorianischen Choralen,
- der mehrstimmigen Kirchenmusik möglichst vieler Stilperioden und Stilrichtungen,
- des deutschen Liturgiegesanges in seiner Vielfalt, insbesondere des deutschen Kirchenliedes, des Neuen Geistlichen Liedes und des Psalmengesanges,
- der geistlichen Musik für Kinder und Jugendliche,
- der Instrumentalmusik aller Stilperioden im Gottesdienst.

Diese stilistische Vielfalt wird nicht von jeder kirchenmusikalischen Gruppe erwartet.

(3) Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen des Apostolischen Stuhls, des Zweiten Vatikanischen Konzils, die nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, die Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der Diözese.

(4) Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken nach Möglichkeit auch bei geistlichen Konzerten, außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen mit.

(5) Die genannten Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppen bedürfen des Einvernehmens mit dem Kirchenvorstand der Gemeinde.

§ 3 Mitglieder

(1) Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern. Sie können um Ehrenmitglieder und Förderer ergänzt werden.

(2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musik Ausübende oder musikalische Leiter mitwirken.

(3) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsgremiums von der Mitgliederversammlung gewählt.

¹ Im Folgenden werden die Bezeichnungen geistlicher Begleiter, geschäftsführender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, musikalischer Leiter, Sprecher, Gruppenvertreter, Regionalkantor, Förderer, liturgischer Verantwortlicher, Vorsitzender des Pfarreirates, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes wegen der einfacheren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet. Die Bezeichnungen meinen aber sowohl Frauen als Männer in dem jeweiligen Beruf bzw. in der jeweilige Aufgabe.

(4) Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.

(5) Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der DCV Auszeichnungen. Die Bedingungen für die Ehrungen regelt der DCV.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den in der Regel wöchentlich einmal stattfindenden Proben, an den Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

Jedes Mitglied bemüht sich, neue Mitwirkende zu gewinnen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle aktiven Mitglieder nehmen an den Versammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil.

(2) Aktives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Passives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können für Kinder und Jugendliche eigene Untergruppen gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppenvertreter, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss und mit beratender Stimme dem Vorstand angehört.

§ 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft sind die Bereitschaft, bei allen Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppe mitzuwirken, religiös-kirchliche Haltung, gesanglich / musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft der Gruppe. Über die Aufnahme entscheidet der musikalische Leiter, ggf. im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Ein aktives Mitglied kann durch das Leitungsgremium ausgeschlossen werden, wenn es sich drei Monate trotz erfolgter Ansprache ohne genügenden Grund nicht am Leben der kirchenmusikalischen Gruppe beteiligt oder den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Leitungsgremium angeboten werden. Sollte das auszuschließende / ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Anrufungsrecht an die Gesamtgruppe, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Verbleib des Mitgliedes entscheidet.

§ 7 Geistliche Leitung

(1) In der Regel hat jede kirchenmusikalische Gruppe einen geistlichen Leiter.

(2) Der Pfarrer ist der geistliche Leiter (Präses) oder ernennt in Absprache mit der kirchenmusikalischen Gruppe eine andere Person als geistlichen Begleiter.

(3) Der geistliche Leiter / Begleiter ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der Gruppe. Er fördert die liturgische Bildung der aktiven Mitglieder, vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe.

§ 8 Musikalischer Leiter

(1) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen liturgischen Verantwortlichen die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe bei Gottesdiensten ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgaben kann er an Mitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Leiter / Begleiter.

(2) In der Regel wird der musikalische Leiter durch die Kirchengemeinde nach den für die Kirchengemeinde geltenden Vorschriften angestellt.

(3) Der musikalische Leiter ist nach Möglichkeit Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarreirates; ggf. nimmt diese Aufgabe ein anderes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe wahr.

§ 9 Organisationsformen der kirchenmusikalischen Gruppe

(1) Für die Leitung kirchenmusikalischer Gruppen sind unterschiedliche Organisationsformen möglich:

Modell A: Vorstand

Modell B: Teamleitung

Modell C: Sprecher

Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

(Erg. Im Nachfolgenden sind die Modelle B, C und D nicht aufgeführt.)

(2) Die kirchenmusikalischen Gruppen können in einer Mitgliederversammlung (§ 11 dieser Satzung) selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Die Organisationsform kann nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums geändert werden. Wird vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums eine Änderung der Organisationsform gewünscht, so ist dazu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Änderung wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit aktivem Wahlrecht herbeigeführt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, reicht im zweiten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit aktivem Wahlrecht. Bis zur neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt.

(3) Vorstand (Modell A):

Den Vorstand bilden

- der geistliche Leiter / Begleiter,
- der musikalische Leiter,
- der geschäftsführende Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Kassenwart,
- nach Bedarf der stellvertretende Vorsitzende und ggf. weitere Mitglieder als Beiräte.

Geschäftsführender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, stellvertretender Vorsitzender und Beiräte werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben der Leitung

(1) Vorstand (Modell A):

Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Leiter/Begleiter. Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Der geschäftsführende Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe. Ihm obliegt die Anweisung der Zahlungen.

Der Schriftführer führt den Überblick über die Organisation der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätig nach Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Jahreshauptversammlung (§ 11 Abs. 2 dieser Satzung) den Kassenbericht.

Der stellvertretende Vorsitzende und die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe betreffen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Aktive Mitglieder bilden zusammen mit dem geistlichen Leiter/Begleiter die Mitgliederversammlung. Sie können um Ehrenmitglieder und Förderer ergänzt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- einmal jährlich (Jahreshauptversammlung), möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres;
- wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert;
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt innerhalb von 3 Monaten;
- bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bzw. Mitgliedes des Leitungsteams bzw. des Sprechers.

(3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich (oder: in geeigneter Form) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- vom geschäftsführenden Vorsitzenden (Modell A)

(4) Den Vorsitz führt:

- der geschäftsführende Vorsitzende (Modell A)
- den Verhinderungsfall regelt der Vorsitzende

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entscheidung über die Organisationsform der musikalischen Gruppe,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer § 12 dieser Satzung),
- der Entlastung des Vorstandes / Leitungsteams / Sprechers,
- die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer / des Leitungsteams und der Kassenprüfer/ des Sprechers und der Kassenprüfer,
- die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand / Leitungsgremium / Sprecher eingegangen sein müssen,
- die Beratung über Wünsche und Anregungen,
- die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass die anwesenden Wahlberechtigten mit einer offenen Stimmabgabe durch Handzeichen einverstanden sind.

(7) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält in der Regel einen Beitrag des geistlichen Leiters / Begleiters oder des musikalischen Leiters zu Fragen der Liturgie und Kirchenmusik (vgl. § 2 dieser Satzung).

(8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und über die durchgeführten Wahlen sind eine Niederschrift anzufertigen und vom Verfasser zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie können (einmal, zweimal oder generell) wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes / Leitungsteams / Sprecher sein.

§ 13 Rechtsgeschäfte

(1) Die Kirchengemeinde trägt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Kosten der musikalischen Gruppe, die in Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben entstehen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden in der Regel dem Vorstand / Leitungsteam zur Verwaltung zugewiesen.

(2) Die Gemeinschaftskasse einer kirchenmusikalischen Gruppe ist zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Es dient der Pflege der Gemeinschaft, der Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des liturgischen Bereiches sowie sonstigen sich aus dem Wesen einer kirchenmusikalischen Gruppe ergebenden Zwecken.

(3) Der Gemeinschaftskasse werden zugeführt

- die Mitgliedsbeiträge (vgl. § 11 Abs. 5 dieser Satzung),
- Zuweisungen der Kirchengemeinde,
- Spenden,
- Erlöse aus Veranstaltungen.

(4) Für die Verwaltung von Vermögen gilt das Recht des Bistums Münster für den nordrhein-westfälischen Teil.

§ 14 Anschaffungen

(1) Der musikalische Leiter entscheidet über neu anzuschaffende Noten und Arbeitsmittel im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

(2) Jede Kirchengemeinde, die Träger einer kirchenmusikalischen Gruppe ist, bezieht die offizielle Zeitschrift des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland „Musica sacra“.

(3) Alle Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe werden Eigentum der Kirchengemeinde.

§ 15 Urheberrechtsschutz

Die geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsschutzes (GEMA, Verwertungsgesellschaft Musikedition usw.) sind einzuhalten. Auf den Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der jeweiligen Diözese) sowie auf den Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition einschließlich der angeschlossenen Merkblätter wird hingewiesen.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen

Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu dieser Mitgliederversammlung sind der leitende Pfarrer oder ein von ihm benannter Vertreter des Kirchenvorstandes geistliche Leiter / Begleiter, ggf. der Vorsitzende des Pfarreirates, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes und nach Bedarf der Regionalkantor einzuladen.

(2) Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände ein, die innerhalb der Kirchengemeinde nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies durch den zuständigen Pfarrer dem Leiter des Referates Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat in Münster zu berichten. Die mögliche Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe wegen der o. g. Zustände soll zuvor mit dem Beschwerdemanagement des Bischöflichen Generalvikariates abgestimmt werden. Eine möglicherweise zu treffende Entscheidung hierüber liegt bei der zuständigen kirchlichen Schlichtungsstelle / beim Bischöflichen Generalvikar in Münster.

(3) Bei Auflösung oder bei Entzug der Anerkennung einer kirchenmusikalischen Gruppe geht die Verwaltung der Gemeinschaftskasse auf den Kirchenvorstand über. Das Sondervermögen ist zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden.

§ 17 Zusammenschluss von kirchenmusikalischen Gruppen

Werden mehrere Kirchengemeinden, die Träger von kirchenmusikalischen Gruppen sind, aufgelöst und zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen, steht das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Kirchenmusik, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Regionalkantor nach Anhörung der beteiligten Vorstände und der bisherigen Kirchenvorstände beratend zur Verfügung.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Rahmensezung, die auf die örtliche Situation angepasst werden kann. Die getroffenen Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung für den nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kirchenchöre in der Diözese Münster vom 8. Juni 1998, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 15. Juni 1998, und deren Änderung vom 12. Januar 2009, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 1. März 2009, für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster außer Kraft.

Münster, den 1. Juni 2018

L. S. (*Ort des Siegels*) † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Aus: *Kirchliches Amtsblatt Münster für die Diözese Münster 2018, Nr. 11 vom 01.06.2018, Erlasse des Bischofs, Art. 127, S. 174-179*